



ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde

nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Führerscheinstelle

Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung

Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

ohne vorherige online-Terminvereinbarung

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Grundsicherung/Asyl

Offene Sprechstunde:

Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr

Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 17

Donnerstag, 19. September 2024

69. Jahrgang

Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenweitergabe aus dem Melderegister

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Darüber hinaus können Meldepflichtige der Datenweitergabe aus dem Melderegister gegenüber Religionsgesellschaften, Adressbuchverlagen und an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene widersprechen. Zudem kann der Datenweitergabe aus dem Melderegister an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Alters- und Ehejubiläen widersprochen werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung

einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Antrag bedarf keiner weiteren Begründung oder Nachweise. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Antrag bei der neuen Meldebehörde erneut zu stellen.

Meldepflichtige, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, müssen dazu nur einen Antrag auf Übermittlungssperre stellen. Vordrucke liegen in der Stadtverwaltung Kaufbeuren, Bürgerbüro, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren bereit oder können unter www.kaufbeuren.de abgerufen werden.

Der Antrag ist auch online über <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/kaufbeuren> möglich.

Kaufbeuren, 06.09.2024

Schmid

Abteilungsleiter Bürgerservice“

BEKANNTMACHUNG
Straßen und Wege;
Beschränkt öffentlicher Weg Nr. 47;
„Oberbeurener Weg“;
Straßenumbenennung

Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren hat am 23.07.2024 beschlossen, den im beiliegenden

Lageplan dargestellten Weg in „Märzenbachtal“ umzubenennen.

Märzenbachtal, Straßenschlüssel-Nr. 5634

Kaufbeuren, 04.09.2024

Stadt Kaufbeuren

B o s s e

Oberbürgermeister

